



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den Kantonsrat

KR-Nr. 278/2002

Zürich, den 18. September 2002

Pädagogische Hochschule Zürich PHZH (Liegenschaft Kantonsschulstrasse 1 und 1a, Zürich)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Liegenschaft Kantonsschulstrasse 1 und 1a, Zürich, die sich bisher im Finanzvermögen befand, ist Teil des Standort- und Raumplanungskonzepts der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Im Hinblick auf die neue Nutzung durch die PHZH sind Umbau- und Sanierungsarbeiten im Umfang von insgesamt Fr. 4450000 (Fr. 2270000 für Erneuerungsunterhalt; Fr. 2180000 für wertvermehrende Investitionen) erforderlich. Ursprünglich war vorgesehen, die Liegenschaft umzubauen und vorerst mietweise zu nutzen; deren Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Bilanzwert: Fr. 2608453) sollte vorab aus zeitlichen Gründen später vorgenommen werden. Im Voranschlag 2002 wurden deshalb für die Übertragung keine Mittel eingestellt. In der Folge vorgenommene Abklärungen ergaben, dass das Vorhaben nicht in die genannten Verfahrensschritte aufgeteilt werden kann und der Umbau der Liegenschaft sowie deren Übertragung ins Verwaltungsvermögen als Sacheinheit zu betrachten ist. Bei dieser Ausgangslage fallen für die Übertragung (Fr. 2608453) und die wertvermehrenden Investitionen (Fr. 2180000) neue Ausgaben von total Fr. 4788453 an. Deren Bewilligung müsste durch Beschluss des Kantonsrates erfolgen. Da aber die Liegenschaft bis spätestens 1. April 2003 bezugsbereit sein muss, ist darüber aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit ausnahmsweise durch den Regierungsrat zu beschliessen. Müsste das Verfahren vor dem Kantonsrat abgewartet werden, liesse sich der vorgesehene Bezugstermin nicht einhalten, was für die PHZH mit bedeutenden nachteiligen Fol-

gen verbunden wäre. So muss dannzumal insbesondere die Personal- und Finanzabteilung ihre Arbeit in den neuen, mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestatteten Räumlichkeiten aufnehmen können, andernfalls die Lohnzahlungen, aber auch die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, für die gesamte PHZH ab 1. April 2003 nicht mehr gewährleistet wären. Ersatzräumlichkeiten mit der erforderlichen technischen Infrastruktur lassen sich innert nützlicher Frist nicht bereitstellen. Ferner ist auch ein weiterer Verbleib an den bisherigen Standorten ausgeschlossen, da diese entweder ab Frühjahr 2003 bereits zwingend für andere Zwecke, so insbesondere für den Lehrbetrieb der PHZH, gebraucht werden oder dann wegen auslaufender Mietverträge ohnehin nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen wurde der genannte Kredit gestützt auf § 27 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes ausnahmsweise durch den Regierungsrat bewilligt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident:



Der Staatsschreiber: